S 18 P 206/20 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Detmold
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	18
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 P 206/20 ER
Datum	23.12.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt. AuÃergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I.

Die Beteiligten streiten um die KostenÃ¼bernahme fÃ¼r einen Einlegerahmen im SondermaÃ.

Die 1978 geborene Antragstellerin ist bei der Beigeladenen krankenversichert und bei der Antragsgegnerin pflegeversichert und leidet unter einer amyotrophen Lateralsklerose, die 2017 diagnostiziert wurde. Symptome sind bereits eher aufgetreten und seither kam es wiederholt zu Verschlechterungen im Gesundheitszustand der Antragstellerin. Im Jahr 2020 war die Verschlechterung rasant; seit MÃ¤rz 2020 ist sie auf einen Rollstuhl angewiesen. Im Mai und Juni erhielt die Antragstellerin Leistungen des Pflegegrades 2, seit Juli 2020 nach Pflegegrades 3.

Im Februar 2020 wurde die Tochter der seither alleinerziehenden Antragstellerin geboren. Die Mutter der Antragstellerin Ã¼bernimmt die Pflege der Antragstellerin und die Versorgung der Tochter der Antragstellerin tagsÃ¼ber, soweit die Versorgung nicht durch die Antragstellerin selbst erfolgen kann.

Die Neurologin der Antragstellerin verordnete ihr einen Einlegerahmen im SondermaÃ 140Ã200 cm am 19.08.2020. Als KostentrÃ¤ger wurde die Krankenkasse eingetragen. Es wurde ein Kostenvoranschlag fÃ¼r das SondermaÃ i.H.v. 4481,08 EUR eingereicht.

Die Beigeladene informierte die Antragstellerin mit Schreiben vom 02.09.2020 darÃ¼ber, dass sie den MDK beauftrage, um die Notwendigkeit der Versorgung zu Ã¼berprÃ¼fen. Der MDK verfasste am 07.09.2020 eine Kurzstellungnahme, wonach ein Eilegerahmen im SondermaÃ nicht ableitbar sei. Ein Standard-Rahmen sei ausreichend.

Mit Bescheid vom 09.09.2020 lehnte die Beigeladene den Antrag ab. Hiergegen richtet sich der von der BevollmÃ¤chtigten gegenÃ¼ber der Beigeladenen erhobene Widerspruch

Am 26.11.2020 stellte die BevollmÃ¤chtigte den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gegenÃ¼ber der Antragsgegnerin.

Die BevollmÃ¤chtigte der Antragstellerin hÃ¤lt die Antragsgegnerin im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes fÃ¼r zustÃ¤ndig und einstandspflichtig, da "der pflegerische Zweck[ ] im Vordergrund" stehe. Ferner sei der Antrag bei der Antragsgegnerin gestellt worden.

Die Antragstellerin trÃ¤gt ferner vor, die Versorgung der Tochter sei durch die rasante Verschlechterung im Gesundheitszustand der Antragstellerin massiv erschwert worden. Die Antragstellerin sei kaum noch in der Lage ihre Tochter auÃerhalb ihres Bettes zu versorgen. Der Einlegerahmen diene der Versorgung der Tochter der Antragstellerin. Die BevollmÃ¤chtigte der Antragstellerin meint, dass, soweit auf das SGB V ankommt, "unstreitig" ein GrundbedÃ¼rfnis des tÃ¤glichen Lebens betroffen sei, da die selbststÃ¤ndige Versorgung des eigenen Kindes ein solches GrundbedÃ¼rfnis darstelle. Das Wirtschaftlichkeitsgebot sei nicht einschlÃ¤gig, da kein gleich geeignetes Hilfsmittel von Kranken- und Pflegeversicherung zur VerfÃ¼gung gestellt werde, um der Antragstellerin eine selbststÃ¤ndige Versorgung ihrer Tochter zu ermÃ¶glichen.

Das bewilligte StandardmaÃ werde den "besonderen pflegerischen bzw. behinderungsbedingten Anforderungen" der Antragstellerin "in der Erziehung ihres Kindes nicht gerecht". Das Bett ermÃ¶gliche eine selbststÃ¤ndigere LebensfÃ¼hrung.

Die Antragstellerin beantragt,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, die Antragstellerin bis zur rechtskrÃ¤ftigen

Entscheidung in der Hauptsache mit einem Einlegerahmen Lippe im SondermaÃ 140Ã200 cm entsprechend dem Kostenvoranschlag des SanitÃ¤tshauses medi-pharm GmbH vom 31.08.2020 zu versorgen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen.

Die Antragsgegnerin hÃ¤lt sich fÃ¼r unzustÃ¤ndig.

Die Beigeladene stellt keinen ausdrÃ¼cklichen Antrag.

Sie ist jedoch der Meinung, dass kein Anordnungsgrund bestehe. Sie beruft sich insoweit auf das Wirtschaftlichkeitsgebot. Der MDK habe festgestellt, dass eine Versorgung mit dem begehrten Rahmen nicht indiziert sei.

FÃ¼r die weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die Leistungsakte Bezug genommen.

II.

GemÃ¤Ã Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis (Anordnungsanspruch) treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint (Anordnungsgrund). Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind glaubhaft zu machen (Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. Â§ 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO)).

Es besteht kein Anordnungsgrund. Die Antragstellerin hat zwar einen Anspruch gegen die Beigeladene nach Â§ 33 Abs. 1 SGB V bzw. Â§ 40 Abs. 1 SGB XI auf die Ausstattung mit einem Bett im Standard-MaÃ glaubhaft gemacht. Auf das begehrte SondermaÃ besteht hingegen kein Anspruch.

Es besteht kein Anspruch gegenÃ¼ber der Antragsgegnerin. Die ZustÃ¤ndigkeit liegt bei der Beigeladenen, da bei ihr der Antrag gestellt worden ist und das Bett grundsÃ¤tzlich sowohl nach Pflegehilfsmittel nach Â§ 40 SGB XI als auch nach Â§ 33 SGB V in Betracht kommt, vgl. Â§ 40 Abs. 5 SGB XI. Diese prÃ¼ft in eigener ZustÃ¤ndigkeit nach SGB XI und SGB V.

Darauf, ob der pflegerische Zweck im Vordergrund steht, kommt es dabei nicht an, da der erstangegangene TrÃ¤ger sowohl nach SGB V als auch nach SGB XI in eigener Verantwortung prÃ¼ft. Der Vortrag der BevollmÃ¤chtigten, dass der Antrag bei der Pflegeversicherung gestellt worden sei, ist falsch. Im Ãbrigen hat die BevollmÃ¤chtigte gegen den Bescheid der Beigeladenen gegenÃ¼ber der Beigeladenen ihren Widerspruch eingelegt. Die AusfÃ¼hrungen zu einem Anspruch gegen die Antragsgegnerin sind vor diesem Hintergrund nicht nachzuvollziehen und sind nicht vereinbar mit Â§ 40 Abs. 5 SGB XI.

Es besteht auch kein Anordnungsanspruch gegenÃ¼ber der Beigeladenen auf die Versorgung mit einem Rahmen im SondermaÃ nach Â§ 33 SGB V und Â§ 40 SGB XI . Nach Â§ 40 Abs. 1 SGB XI haben PflegebedÃ¼rftige Anspruch auf Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, die zur Erleichterung der Pflege oder zur Linderung der Beschwerden des PflegebedÃ¼rftigen beitragen oder ihm eine selbstÃ¤ndigere LebensfÃ¼hrung ermÃ¶glichen, soweit die Hilfsmittel nicht wegen Krankheit oder Behinderung von der Krankenversicherung oder anderen zustÃ¤ndigen LeistungstrÃ¤gern zu leisten sind. 2Die Pflegekasse Ã¼berprÃ¼ft die Notwendigkeit der Versorgung mit den beantragten Pflegehilfsmitteln unter Beteiligung einer Pflegefachkraft oder des Medizinischen Dienstes. 3Entscheiden sich Versicherte fÃ¼r eine Ausstattung des Pflegehilfsmittels, die Ã¼ber das MaÃ des Notwendigen hinausgeht, haben sie die Mehrkosten und die dadurch bedingten Folgekosten selbst zu tragen. Nach Â§ 33 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Versorgung mit HÃ¶rhilfen, KÃ¶rperersatzstÃ¼cken, orthopÃ¤dischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine GebrauchsgegenstÃ¤nde des tÃ¤glichen Lebens anzusehen oder nach Â§ 34 Abs. 4 ausgeschlossen sind.

Im vorliegenden Fall Ã¼bersteigt die begehrte Versorgung mit einem Bett im SondermaÃ das MaÃ des Notwendigen im Rahmen des SGB XI und des Angemessenen n im Rahmen des SGB V.

Im Rahmen der Hilfsmittelversorgung nach Â§ 33 SGB V kÃ¤me ein Anspruch lediglich hinsichtlich eines mittelbaren Behinderungsausgleichs in Betracht, da das Bett die ausgefallene oder beeintrÃ¤chtigte KÃ¶rperfunktion weder ganz noch weitestgehend ersetzen kann. Daher kÃ¤me nach allgemeiner Ansicht ein Leistungsanspruch nur in Betracht, soweit es um einen angemessenen Ausgleich geht, der hinsichtlich der Aufgabe der Beigeladenen im sozialen Sicherungssystem auf die ErfÃ¼llung von GrundbedÃ¼rfnissen des tÃ¤glichen Lebens zu beschrÃ¤nken ist (vgl. Pitz in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 4. Aufl., Â§ 33 SGB V (Stand: 05.11.2020), Rn. 33f. mwNw.) Zu diesen elementaren GrundbedÃ¼rfnissen gehÃ¶rt das BedÃ¼rfnis der Antragstellerin auf Versorgung der Tochter in ihrem Bett nicht. Elementare GrundbedÃ¼rfnisse des tÃ¤glichen Lebens sind: Wahrnehmung (Sehen, HÃ¶ren), kÃ¶rperliche Grundaufgaben (Stehen, Gehen, Sitzen, Liegen), Nahrungsaufnahme, Ausscheidung, elementare KÃ¶rperpflege, selbstÃ¤ndige HaushaltsfÃ¼hrung und MobilitÃ¤t in einem gewissen Rahmen. (Pitz in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 4. Aufl., Â§ 33 SGB V (Stand: 05.11.2020), Rn. 35) Ein Bett erfÃ¼llt das elementare GrundbedÃ¼rfnis nach Liegen im SondermaÃ ebenso gut wie im StandardmaÃ. Ein Ã¼ber das StandardmaÃ hinausgehende Versorgung kann folglich nicht mit dem elementaren GrundbedÃ¼rfnis nach Liegen begrÃ¼ndet werden. Der Wunsch der Antragstellerin, ihre Tochter in einem grÃ¶Ãeren Bett versorgen und dort auch mit ihr spielen zu kÃ¶nnen, ist zwar ein nachvollziehbares BedÃ¼rfnis. Dies hat jedoch nicht zur Folge, dass es in einer Reihe zu nennen wÃ¤re mit den elementaren GrundbedÃ¼rfnissen. Zwar mag es sein, dass die Versorgung mit dem SondermaÃ den elementaren GrundbedÃ¼rfnissen der Tochter dient, indem z.B. dem GrundbedÃ¼rfnis der Nahrungsaufnahme gedient wird. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um ein

GrundbedÃ¼rfnis der Antragstellerin. Die Versorgung der Tochter ist auch dann mÃ¶glich, wenn sie nicht in einem Pflegebett mit SondermaÃ erfolgt. Zu trennen ist insoweit auch das BedÃ¼rfnis der Tochter nach Versorgung und das BedÃ¼rfnis der Antragstellerin, dass diese Versorgung gerade durch sie sichergestellt wird.

Das SondermaÃ ist auch nicht notwendig i.S.d. Â§ 40 Abs. 1 S. 2 SGB XI. Es ist nicht die Aufgabe der Pflegekasse eines Versicherten jene Pflege und Versorgung zu leisten, zu der der PflegebedÃ¼rftige Anderen gegenÃ¼ber verpflichtet ist. Die Orientierung hat vielmehr immer streng individuell am Versicherten anzusetzen. Dies verdeutlicht bereits, dass ein hÃ¶herer nÃ¤chtlicher Hilfebedarf der Antragstellerin, der durch die Versorgung ihrer Tochter entsteht, nicht im Rahmen der Bewertung des Moduls 3 zur Feststellung der PflegebedÃ¼rftigkeit zu berÃ¼cksichtigen ist. Andernfalls wÃ¤ren FÃ¤lle denkbar, in denen sich die PflegebedÃ¼rftigkeit einer Mutter oder eines Vater konstitutiv aus der Summe der sich aus persÃ¶nlichen GrÃ¼nden ergebenen Hilfebedarfe und jenen des Neugeborenen ergibt. Der Gedanke ist auf die Hilfsmittelversorgung zur Vermeidung von SystembrÃ¼chen zu Ã¼bertragen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 01.02.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024